

Agenda

- Begrüßung
- Einleitung
- **Neubau der Grundschule Klein Nordende-Lieth** Michael Krohn
- Finanzlage der Gemeinde und Auswirkungen des Schulneubaus Jürgen Möller
- Straßen und Wege - Bauen und Planen Lars Peters
- Themen aus dem Umweltausschuss Andrea Gentzsch
- Kommunale Wärmeplanung Andreas Kamin
- Ausblick / Termine 2024 Andreas Kamin
- Anfragen und Anregungen
- Verschiedenes

Ende der Veranstaltung ca. 21:30 Uhr



Neubau der Grundschule Klein Nordende-Lieth



Gemeinde Klein Nordende



Wo kommen wir her

Mai 2019:

- Der Schulverband hat einen Beschluss zur Erstellung eines Sanierungskonzepts des Schulgebäudes gefasst.

November 2020:

- Das Sanierungsgutachten wurde vorgestellt. Es werden verschiedene Varianten aufgezeigt:



Variante 1: Sanierung und Mindestzubau

Variante 2: Teilsanierung und Teilabriss mit Teil-Neubau

Variante 3: Komplettneubau

Die Varianten 1 und 2 hatten Untervarianten

Kostenschätzungen 2020

- **Variante 1:** Vollständige Sanierung + Mindest-Zubau:
→ Kosten: zwischen 3,3 Mio. und 5,6 Mio. Euro
- **Variante 2:** Teilsanierung erhaltenswerter Substanz, Teilabriss und Teilweise Neuerrichtung:
→ Kosten: zwischen 5,8 Mio. und 6,8 Mio. Euro
- **Variante 3:** Komplettabriss und Neubau → Kosten 7,8 Mio. Euro

Bezogen auf Variante 2 - Teilsanierung und Teilabriss mit Neubau:

Ausgehend von einer Baukostensteigerung von rund 39% seit Herbst 2020

sind aus den 6.8 Mio € inzwischen **rund 9.4 Mio €** anzurechnen.

Alle Werte ohne Planungskosten!



Notwenige Maßnahmen

Technische Gebäudeausstattung veraltet:

- Heizung, Elektrik, Beleuchtung, EDV entsprechen nicht mehr den Anforderungen

Schallschutz:

- Kein ausreichender Schallschutz für Schulbetrieb

div. Bauschäden:

- Risse in der Gebäudehülle, Absackung im Fundament

Energetische Maßnahmen*:

- Klimaschutz, energetische Maßnahmen, Energieeinsparung

Barrierefreiheit nur bedingt gegeben

*Das Gebäudeenergiegesetz aus 2023 fand noch keine Berücksichtigung



Beauftragung eines Schulbauberater

- Resultierend aus dem Sanierungskonzept wurde im Schulverband am 21.03.2021 ein Beschluss zur Beauftragung eines Schulbauberaters gefasst.
- Die Auswahl erfolgte in der Schulverbandsversammlung vom 24.08.2021.

Aufgabenstellung:

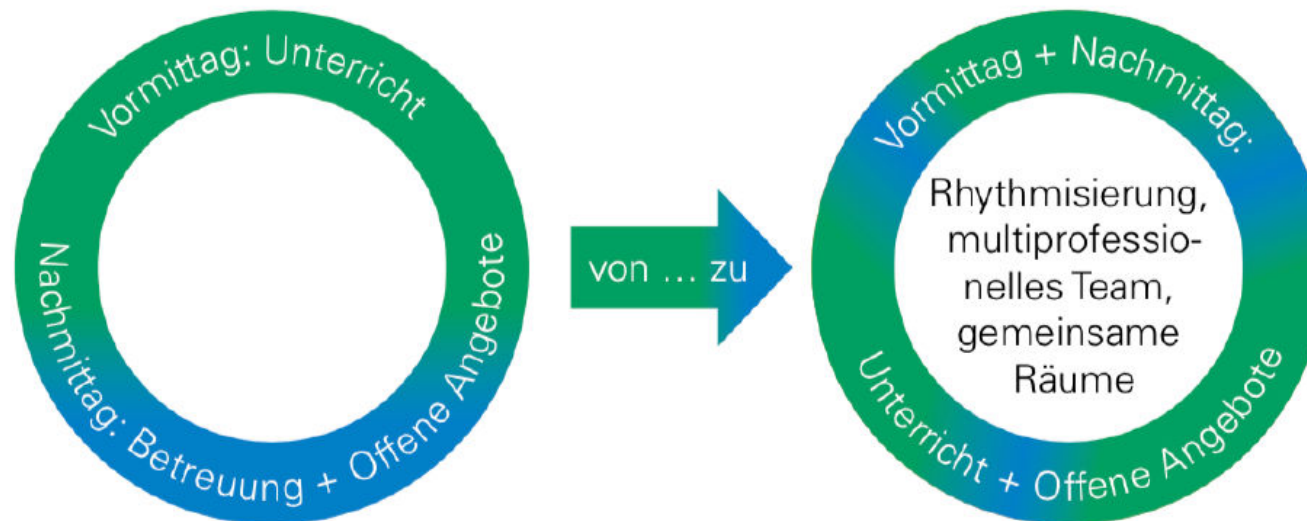
- Welchen Raumbedarf haben wir zukünftig?
- Welche pädagogischen Forderungen haben wir an die zukünftigen Räume bzw. Einrichtung, Digitalisierung?
- Wie wird die Betreuung ab 2026 aussehen (Rechtsanspruch): Nur Nachmittags oder in den Tag integriert?
- Energetischer Bedarf (Raumbedarf: Räume für Schule und Betreuung getrennt oder Möglichkeiten einer Nutzung über den ganzen Tag evtl. auch nach der „Schule“ für kommunale Zwecke, VHS, o.ä.)
- Thema Nachhaltigkeit
- „Nur“ Schule oder offene Schule mit Platz und Angeboten für Andere?
(Generation Bildungszentrum?/ Gemeindliches Bildungshaus u.ä.)



Pädagogische Anforderungen

GANZTAGSSCHULE.

.....

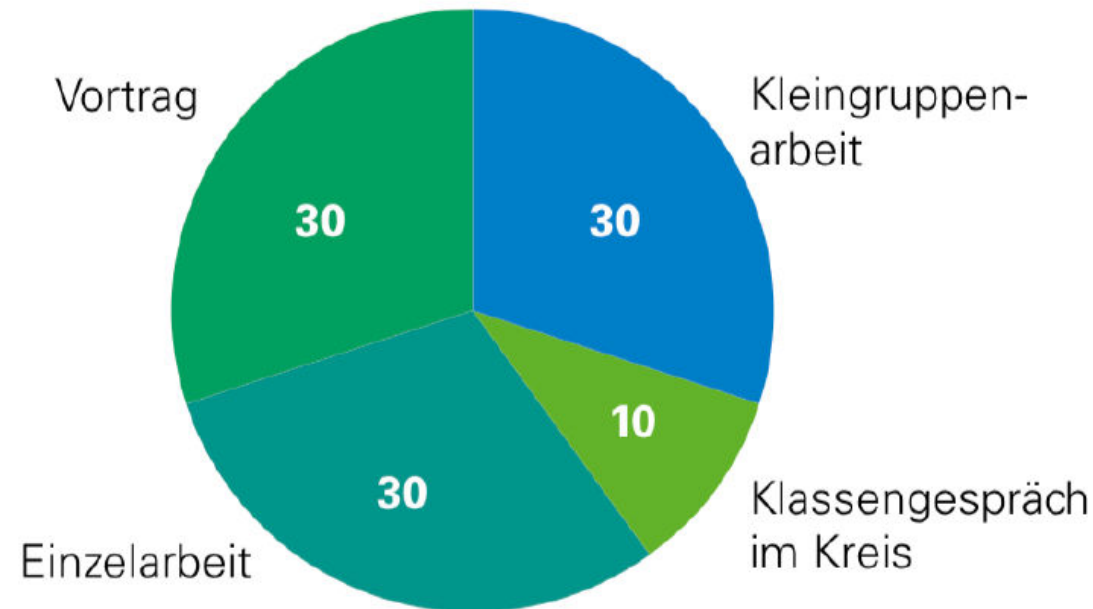


Hort-Lösung?
Form der Ganztagschule: offen, teilgebunden, gebunden?

Pädagogische Anforderungen

PHASEN DER LERNORGANISATION.

.....



„Faustformel“ für die prozentuale Verteilung unterschiedlicher Sozialformen im Unterricht

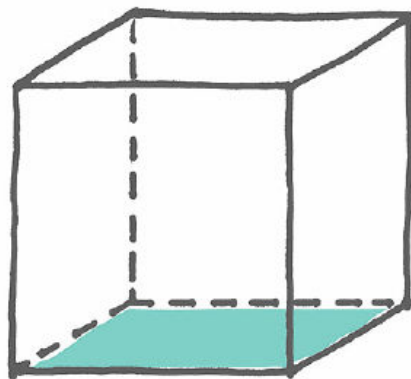


Pädagogische Anforderungen

TRANSFORMATION DER RÄUME.

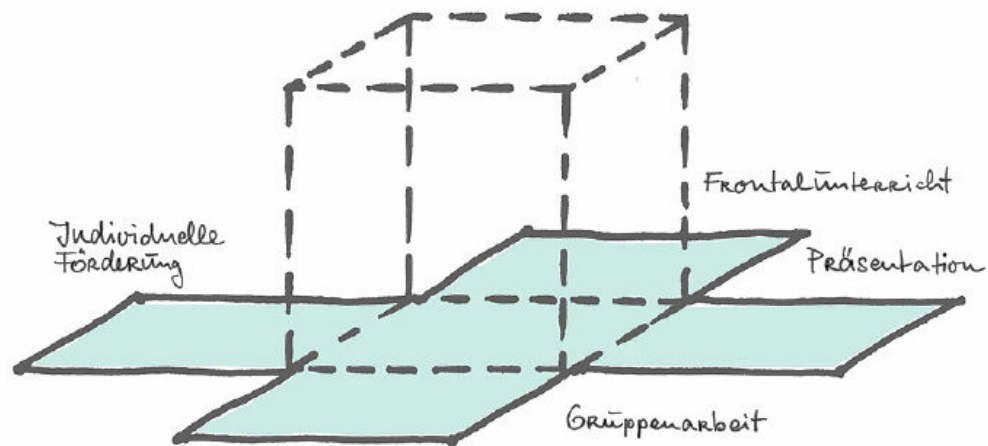
.....

HERKÖMMLICHER KLASSENRAUM



Frontalunterricht

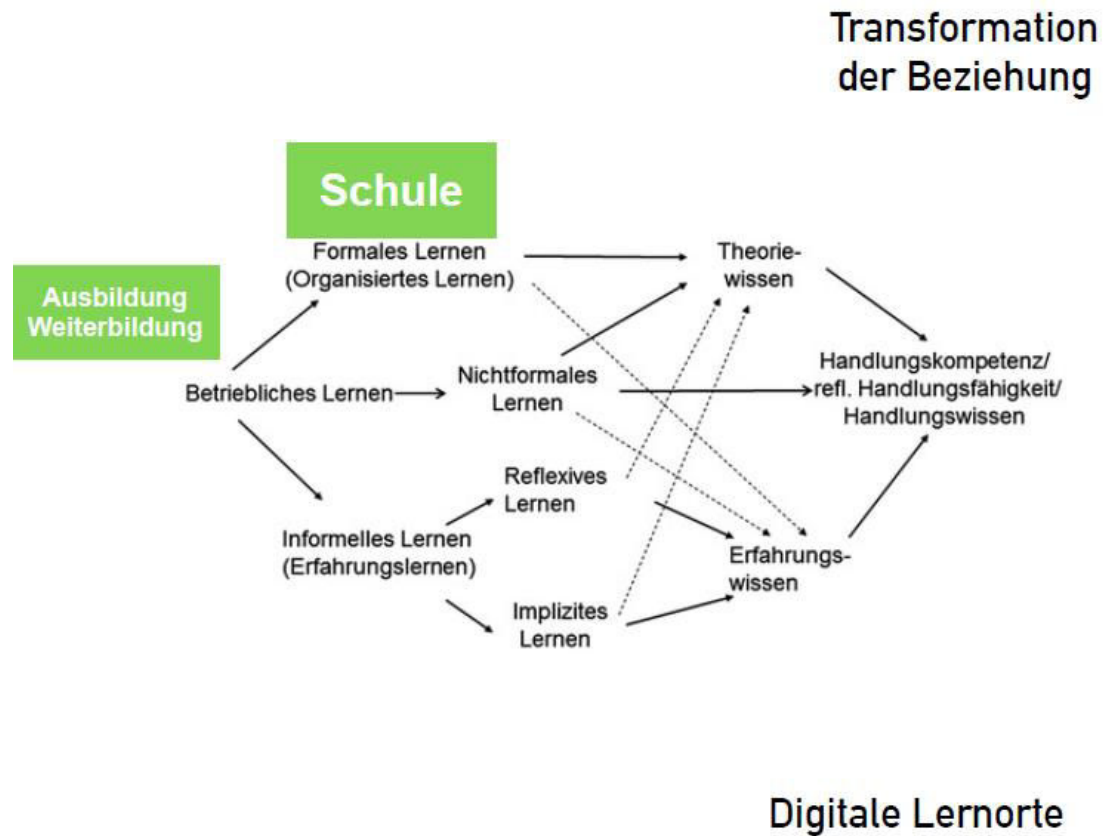
LERNORTE DER ZUKUNFT



Einzelarbeit

Was wir kennen → was wir brauchen

DIGITAL BEDEUTET...



Was wir kennen → was wir brauchen



Ergebnis Schulbauberater

In der Schulverbandsversammlung vom 23.06.2022 hat der Schulbauberater seine Machbarkeitsstudie vorgestellt.

Auszüge aus dem Fazit:

Thema: Demographie und Ortsumfeld

- Das Dorf (um ein Kind zu erziehen) ist da.
- Das Dorf und die Schule brauchen einander.
- Das Dorf „geht in die Schule“ und hilft bei der Erziehung.

Thema: Konzept für Schule und Betreuung

- Es braucht mehr, unterschiedlich große und beanspruchbare Flächen als bisher.
- Ein einfacherer Ausbaustandard bietet mehr Gestaltungsfreiheit.
- Das Unterteilen in Einzelräume muss möglich bleiben.



Ergebnis Schulbauberater

Raumbedarfsermittlung

Der zusätzliche Bedarf ist 2.100 qm (aktuell rund 1.900 qm vorhanden)

Raumbedarf Schule

- für Allgemeinunterricht und Differenzierung 200 qm
- für Fachunterricht und Lager 600 qm

Raumbedarf Betreuung

- bei weitgehender Mitnutzung der Fachräume 340 qm

Raumbedarf Klassen

- Klassenverband ausschließlich für sich 60 qm (Unterrichtsraum)
- Differenzierung 20 qm
- Garderobe 20 qm



Ergebnis Schulbauberater

Machbarkeitsprüfung am Bestandsobjekt:

Fazit:

- Im Gebäudebestand **gelingt zukunftsweisende Pädagogik nicht**.
- Teile des Gebäudebestandes müssen für die Erweiterung abgerissen werden.
- Die Wahl ist, zwischen dem Erhalt des emotional wichtigen, zweigeschossigen Mittelbaues oder der neueren Nebengebäude.

Abschließende Empfehlung:

- Ist für Sie die Tradition von Klein Nordende vorrangig, empfehle ich nur die Nebengebäude beidseitig durch Neubauten zu ersetzen, und den energetisch schlechten Baukörper weitestgehend einzupacken.
- Ist neben der Wirtschaftlichkeit die Zukunft der Kinder und Klein Nordendes vorrangig, empfehle ich einen kompletten Neubau ohne technische, organisatorische oder pädagogische Kompromisse.



Planungen für die „neue Schule“

In der Schulverbandsversammlung am 23.06.2022 wurde die Auslobung eines Architektenwettbewerbs beschlossen.

Die Forderungen an das künftige Schulgebäude sowie die Raumbedarfe wurden als Grundlage für einen Architektenwettbewerb definiert.

Am 21.03.2023 fand das Preisgericht statt.

Das Preisgericht hatte die Aufgabe aus 10 Wettbewerbsbeiträgen den Siegerentwurf auszuwählen. -> Ausgewählt wurde der Entwurf von Schaltraum-Architekten HH

Die Schulverbandsversammlung hat am 31.03.2023 beschlossen den Siegerentwurf als Grundlage für die Neugestaltung der Grundschule heranzuziehen.





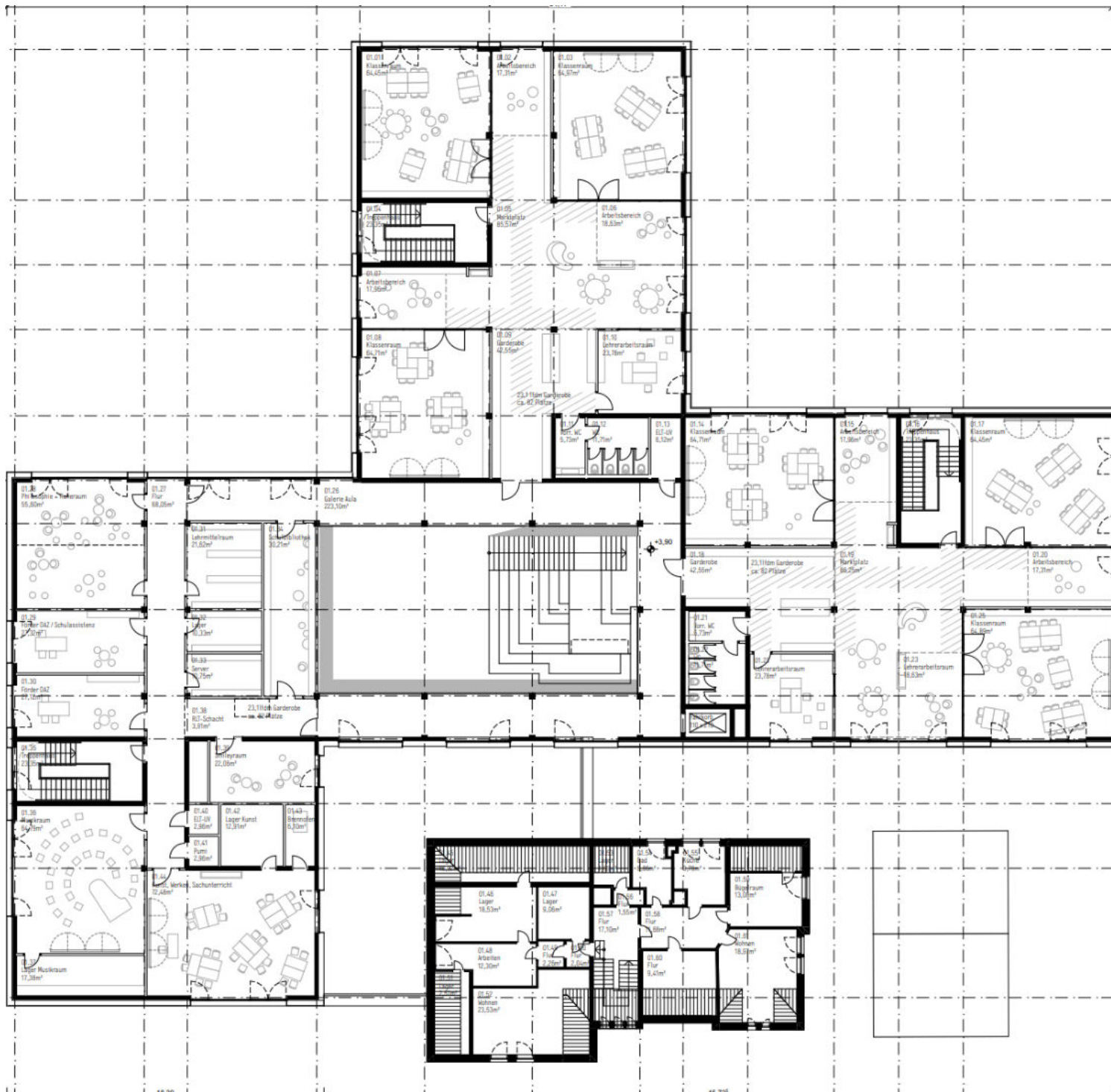
Grundriss neue Schule

Erdgeschoss
Stand: 15.04.2024

Gemeinde Klein Nordende



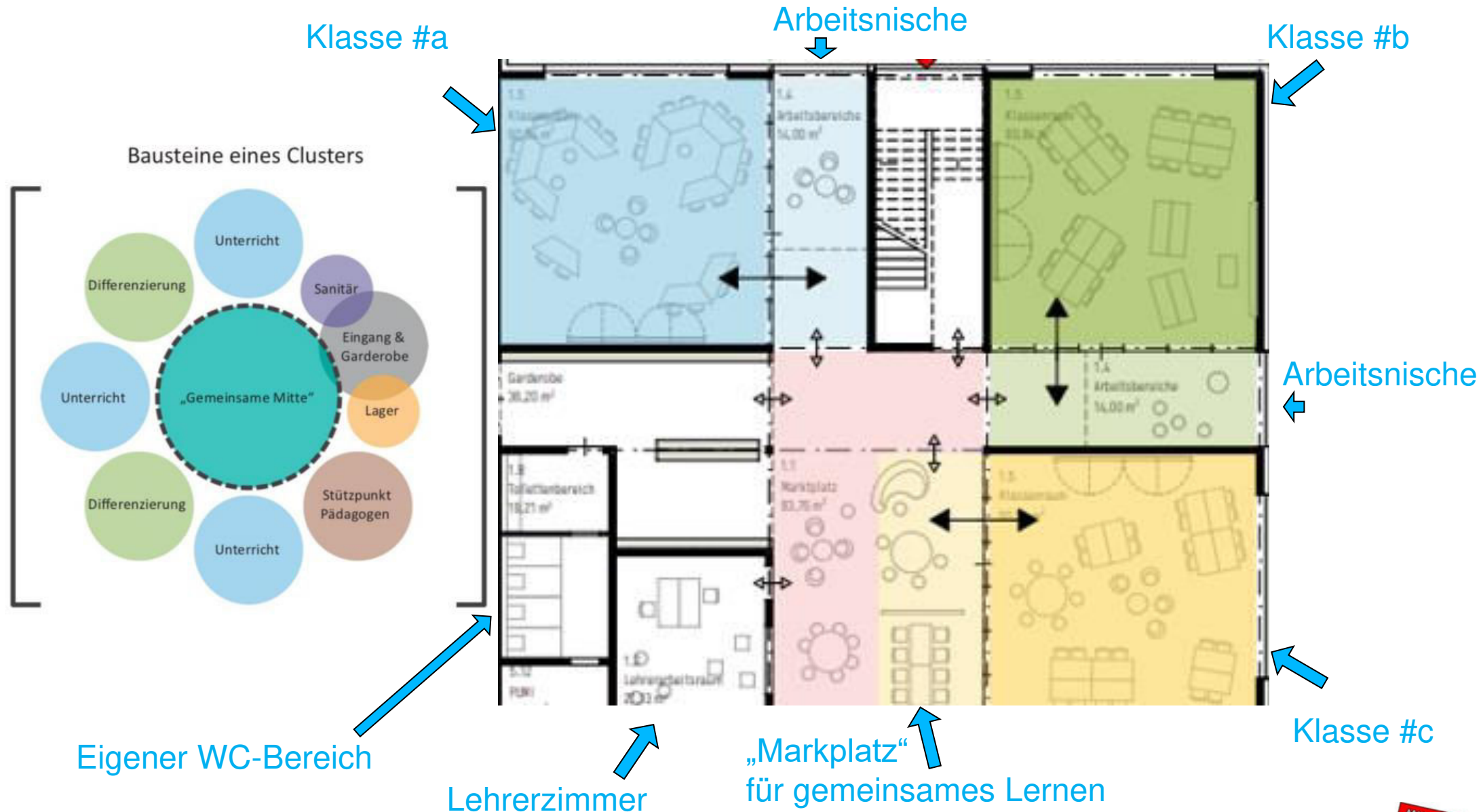
Grundriss neue Schule



Obergeschoss
Stand: 15.04.2024



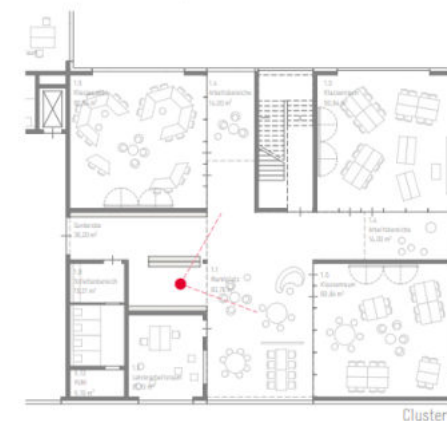
Lerncluster: individuelles Lernen mit gemeinsamer Mitte



Aktueller Planungsstand



Standpunkt der Perspektive im Grundriss:



Blick ins Cluster



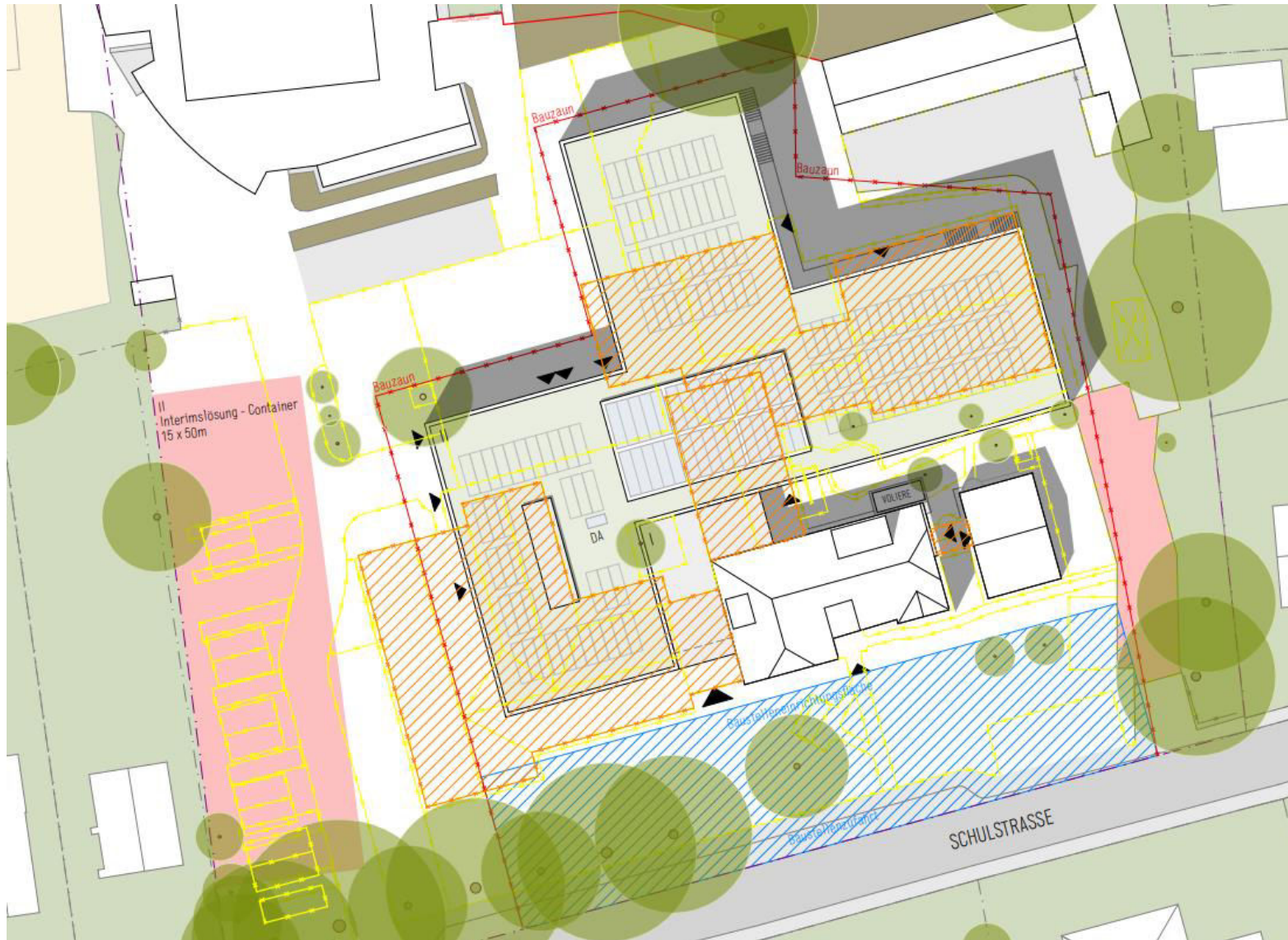
Standpunkt der Perspektive im Grundriss:



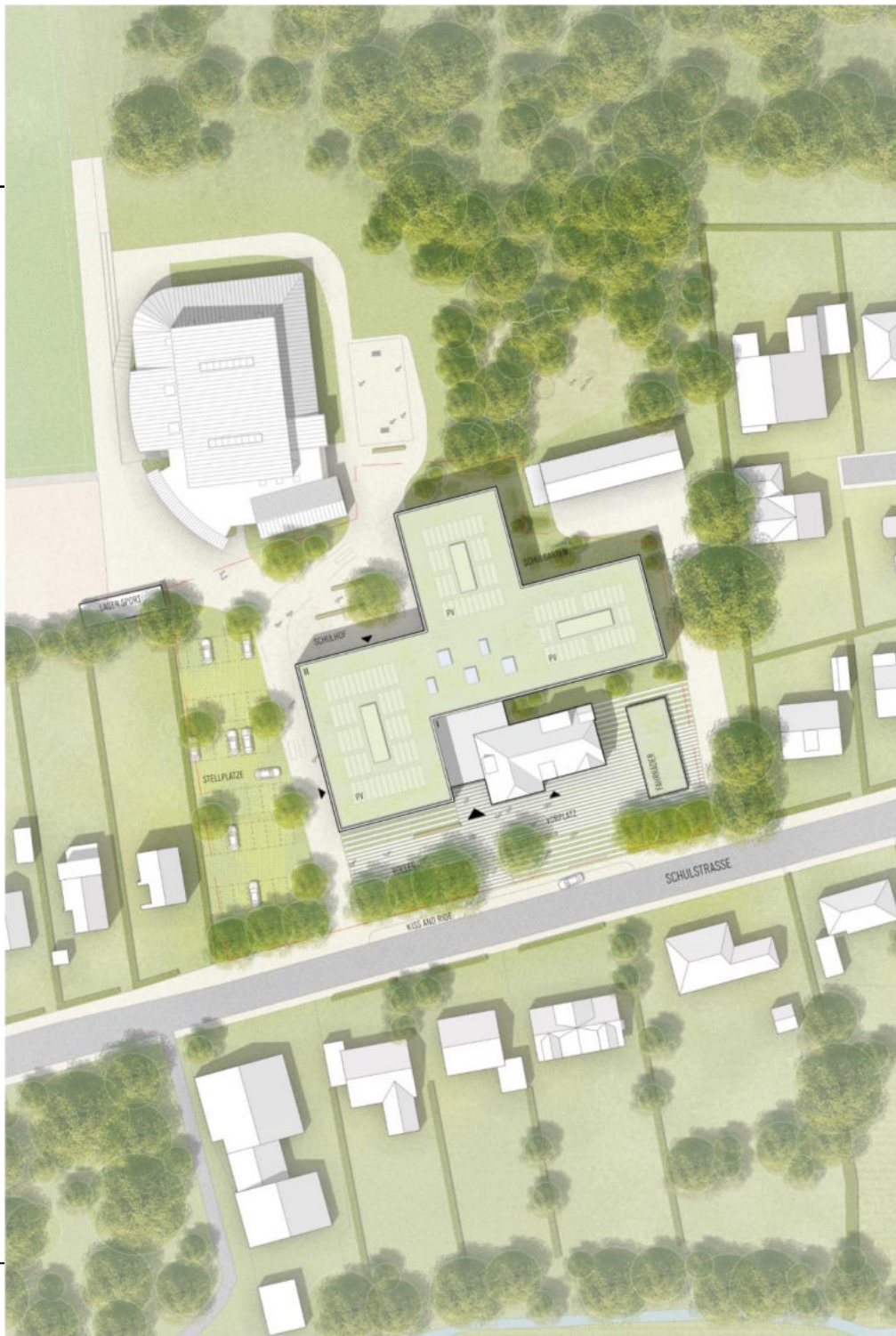
Blick in die Aula



Lageplan



Gebäudelage



[illegible]

7916200
09.08.2024

Ansicht Schulstraße



Stand: 21.03.2023

Gemeinde Klein Nordende



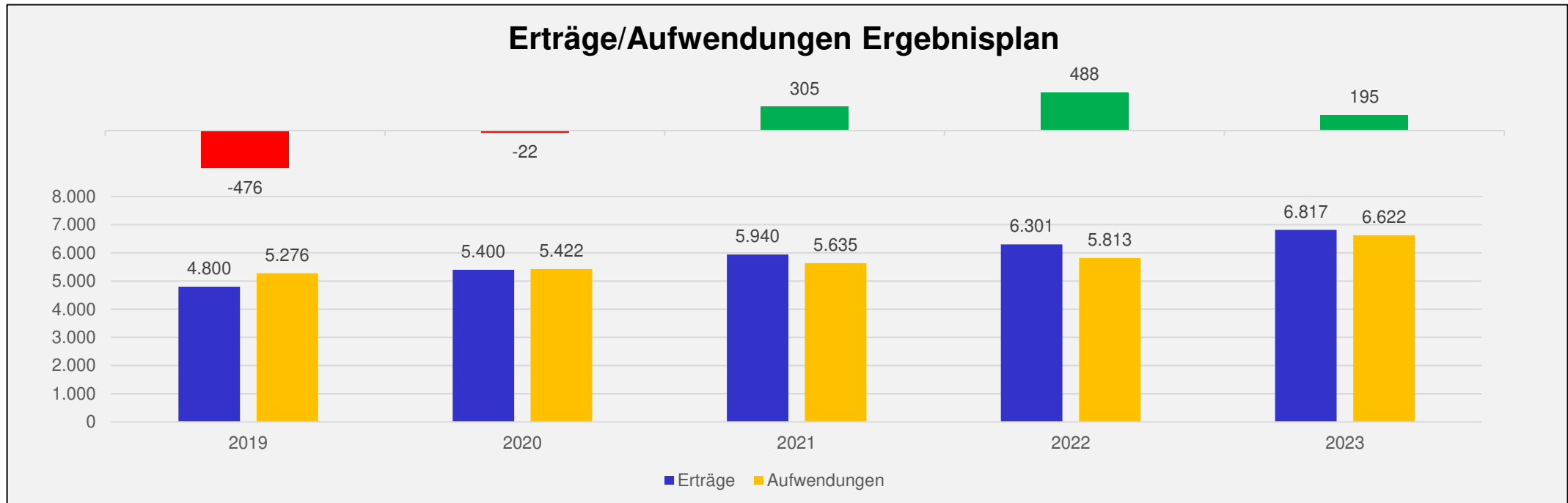
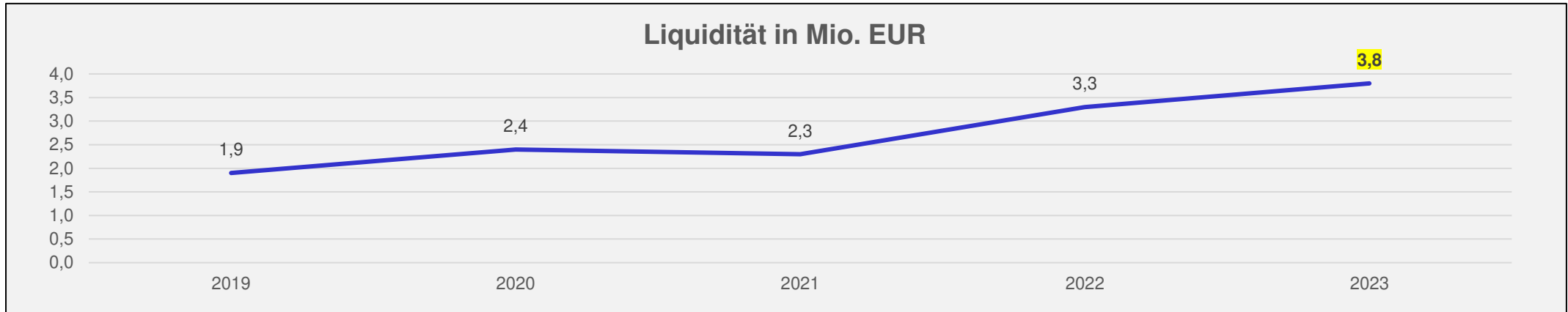
Agenda

- Begrüßung
- Einleitung
- Neubau der Grundschule Klein Nordende-Lieth **Michael Krohn**
- **Finanzlage der Gemeinde
und Auswirkungen des Schulneubaus** **Jürgen Möller**
- Straßen und Wege - Bauen und Planen **Lars Peters**
- Themen aus dem Umweltausschuss **Andrea Gentzsch**
- Kommunale Wärmeplanung **Andreas Kamin**
- Ausblick / Termine 2024 **Andreas Kamin**
- Anfragen und Anregungen
- Verschiedenes

Ende der Veranstaltung ca. 21:30 Uhr



Finanzlage der Gemeinde



Kalkulation Schulneubau

Hinweis:

Die Zahlen sind Schätzungen, um eine Grobkalkulation machen zu können.
Konkretere Zahlen für das Schulgebäude wird das Planungsbüro im Mai vorlegen.

Thema	Betrag in Mio. EUR
Planungskosten	3,0
Schulgebäude	10,0
Mobiliar und technische Einrichtung	0,5
Außenanlagen	1,0
Ersatzschule (Containervariante)	1,5
Investition	16,0
- Liquide Mittel	2,0
- Zuschüsse/Fördermittel	1,0
Zu finanzieren	13,0



Kalkulation Schulneubau

Hinweis: Die Zahlen sind Schätzungen, um eine Grobkalkulation machen zu können.

Thema	Betrag in Mio. EUR	Belastung pro Jahr
Finanzierungsbedarf Schule	13.000.000	
IBSH (KIV Darlehen) (2,25%)	2.000.0000	180.000
KFW Darlehen (3,3%)	11.000.000	583.000
Finanzielle Belastung (Zinsen+Tilgung)		763.000
Einsparung Energiekosten		63.000
Anteil Gastschüler		250.000
Gesamt		450.000
Geschätzter Jahresüberschuss		250.000
Finanzierungslücke		200.000

Es gibt Finanzhilfen nach § 12 FAG (Finanzausgleichsgesetz), sogenannte **Fehlbetragszuweisungen**. Diese sind an bestimmte **Bedingungen** geknüpft.



Finanzielle Auswirkungen des Schulneubaus

Die Voraussetzungen/Konsequenzen im Detail:

2.3.1 Die **Hebesätze** müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sein.

➤ Diese Voraussetzung haben wir mit der Anhebung der Hebesätze in 2021 bereits erfüllt.

2.3.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags-/Einnahmequellen und trotz **Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit** in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.

➤ Diese Voraussetzung wird zutreffen, weil wir einen zweistelligen Millionenbetrag finanzieren müssen.

➤ Die Frage ist, was die Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit konkret bedeutet.

2.3.3 Aufwendungen und Auszahlungen/**Ausgaben für freiwillige**, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende, **Aufgaben und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht unvermeidlich**. Soweit Zuwendungen und Beiträge geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

➤ Alle freiwilligen Leistungen kommen auf den Prüfstand und dürften teilweise gestrichen bzw. stark reduziert werden müssen:

- Anschaffungen Feuerwehr / Bauhof
- Zuschüsse an Vereine, ist die Geschichtswerkstatt Daseinsfürsorge oder freiwillige Leistung?
- Kindergarten Dünenweg



Finanzielle Auswirkungen des Schulneubaus

Die Voraussetzungen/Konsequenzen im Detail:

2.3.4 **Personal- und Sachaufwendungen** bzw. Personal- und Sachauszahlungen/ -ausgaben **müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden**. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beschäftigten ist auf das **unabweisbare Maß zu beschränken**. An Sachaufwendungen bzw. Sachauszahlungen/-ausgaben darf **nur das unabweisbar Notwendige** geleistet werden.

- ÖPNV-Zuschuss für Gemeindemitarbeiter
- Neuanschaffungen (z.B. Bauhof, Feuerwehr)
- ...

2.3.5 Zur **Ausschöpfung der eigenen Ertrags-/Einnahmemöglichkeiten** gehört insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller - die **Entgelte für Einrichtungen** so festsetzt, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, die angemessenen Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken - die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft und - die übrigen Erträge/Einnahmen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, **in angemessener Höhe festsetzt** und einzieht.

- Nutzungsentgelte für Gemeindezentrum und Sporthalle
- ...



Ihre Fragen...

